

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 01.01.2026

5. Verordnung: [Hundeabgabenverordnung]

Verordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fraxern über die Hundeabgabe

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBI.Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird gemäß Gemeindevorvertretungsbeschluss vom 24.11.2025 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Fraxern einen Hund hält, hat an die Gemeinde Fraxern eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Fälligkeit und Höhe der Hundesteuer

- 1) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.
- 2) Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.
- 3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 4) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich dabei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.
- 5) Die Höhe wird von der Gemeindevorvertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

§ 3 Meldepflicht

- 1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Fraxern einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Fraxern zu melden.
- 2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 4 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Fraxern eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

**§ 5
Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Hundeabgabenverordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Steve May